

Zwischen dem

Landesinnungsverband des baden-württembergischen
Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerks

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgendes

LOHNABKOMMEN

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 räumlich:
für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 fachlich:
für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber dem Landesinnungsverband
des baden-württembergischen Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerks
angeschlossen sind;

1.1.3 persönlich:
für alle gewerblichen Arbeitnehmer, die Mitglied der IG Metall sind.

1.2.1 Dieser Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.
Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarungen zwischen
Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden. Derartige Bestimmungen
können - auch in Einzelteilen - nicht zuungunsten des Arbeitnehmers vom
Tarifvertrag abweichen.

1.2.2 Im Einzelarbeitsvertrag können für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen
vereinbart werden.

1.2.3 Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bleibt unberührt, soweit nicht
durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2 L o h n

- 2.1.1 Die Lohngruppe 1 (ungelernt) wird mit Wirkung ab 1. Januar 1979 ersatzlos gestrichen. Deren Tätigkeitsmerkmale gehen zusätzlich in die Lohngruppenbeschreibung der bisherigen Lohngruppe 2 (nachwirkende Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiter vom 12. 5. 1970) ein. Damit sind die in der bisherigen Lohngruppe 1 eingruppierten Arbeitnehmer gemäß der Lohngruppe 2 zu behandeln.
- 2.1.2 Der Lohngruppenschlüssel entfällt mit Wirkung ab 1. Januar 1979 ersatzlos.
- 2.2 Bei Akkordarbeit beträgt der Akkordrichtsatz für die Normalleistung Tariflohn plus 6 %, so dass der Arbeiter in der Lage ist, bei Normalleistung einen Stundenverdienst zu erzielen, der mindestens 6 % über dem Tariflohn der Altersgruppe liegt.
- 2.3 Bisher gewährte übertarifliche Zulagen bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.
- 2.4 Die Tarifierhöhung beträgt
- ab 01.05.2002 2,7 % und
- ab 01.11.2002 0,5 %.
- 2.4.1 Für den Monat April 2002 erhalten die Beschäftigten einen Einmalbetrag in Höhe von € 50,- (Auszahlung mit der Mai-Abrechnung).
- 2.5 Bereits geleistete freiwillige Tarifierhöhungen können angerechnet werden.

2.5.1

Lohntafel		ab 01.05.02 bis 31.10.02			
Lohngruppe		+ 2,7 % Std-Lohn €	Monatslohn €	Akkord- Richtsatz €	Minuten- Faktor €
2	Angelernt	10,04	1.572,26	10,64	17,73
3	Angelernt	10,59	1.658,39	11,23	18,72
4b	Geselle im 1. Jahr nach der Lehre	11,18	1.750,79	11,85	19,75
4a	Geselle im 2. Jahr nach der Lehre	11,72	1.835,35	12,42	20,70
5	Selbst. Geselle	12,88	2.017,01	13,65	22,75
6	Vorarbeiter und Spezialisten	14,06	2.201,80	14,90	24,83
7	Meister	15,22	2.383,45	16,13	26,88

		ab 01.11.02 bis 31.03.03 + 0,5 %		Akkord-	Minuten-
Lohngruppe		Std-Lohn	Monatslohn	Richtsatz	Faktor
		€	€	€	€
2	Angelernt	10,09	1.580,09	10,70	17,83
3	Angelernt	10,64	1.666,22	11,28	18,80
4b	Geselle im 1. Jahr nach der Lehre	11,24	1.760,18	11,91	19,85
4a	Geselle im 2. Jahr nach der Lehre	11,78	1.844,75	12,49	20,82
5	Selbst. Geselle	12,94	2.026,40	13,72	22,87
6	Vorarbeiter und Spezialisten	14,13	2.212,76	14,98	24,97
7	Meister	15,30	2.395,98	16,22	27,03

**§ 3
Inkrafttreten und Laufzeit**

- 3.1 Dieser Tarifvertrag tritt ab 1. April 2002 in Kraft. Er kann mit Monatsfrist zum Monatsschluss, erstmals zum 31. März 2003, gekündigt werden.
- 3.2 Er ersetzt das Lohnabkommen vom 12. April 2000.

Stuttgart, 2. Mai 2002

Landesinnungsverband des baden-württembergischen
Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerks

Rolf Nußbaumer Eberhard Auwärter

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg